



Triathlöwen Bremen

Triathlöwen Bremen e.V., c/o Holger Hilken, Oewerweg 87, 28325 Bremen, Mobil: (0179) 2124301
Email: president@triathloewen.de, Internet: www.triathloewen-bremen.de

Satzung des Vereins Triathlöwen Bremen e.V.

(Stand 26.02.2018)

§1 Name, Sitz und Zweck

1. a) Der am 16.01.1994 gegründete Verein führt den Namen „Uni Triathlöwen Bremen“ (UTB), nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit dem Zusatz „e.V.“.
b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2016 wird der Vereinsname mit Wirkung zum 01.01.2017 in „Triathlöwen Bremen“ geändert. Nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit dem Zusatz „e.V.“.

2. Der Vereinssitz ist Bremen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Triathlon verwirklicht.

Die Förderung des Breitensportgedankens soll besonderes Anliegen des Vereins sein, jedoch heißt dies nicht, dass auch der leistungsorientierte Triathlet/die leistungsorientierte Triathletin keine Förderung erfährt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.

2. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend mitgeteilt.

3. Die Mitglieder erkennen mit dem Eintritt in den Verein die Satzung sowie sonstige erlassende Ordnungen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sportart regeln, an.

4. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ebenso über die Zurücknahme derselben.

Ehrenmitglieder unterliegen im gleichen Maße dieser Satzung, sind jedoch für die Zeit der Ehrenmitgliedschaft von der Zahlung der Beiträge entbunden.

5. Die „passive Mitgliedschaft“ ist möglich, d.h. eine Mitgliedschaft, die insbesondere auf die Erteilung der Starterlaubnis bei Wettkämpfen im Namen des Vereins verzichtet und für die somit auch keine Verbandsabgaben entrichtet werden müssen.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zur Mitte sowie zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung; für einen solchen muss eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmen.
Das betroffene Mitglied muss von dem Antrag zum Ausschluss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterrichtet werden; insbesondere ist der Ausschlussgrund anzugeben. Ein Anhörungsrecht bzw. das Recht, sich schriftlich zur Mitgliederversammlung zu äußern, ist gegeben.
Das betroffene Mitglied wird umgehend von der Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
4. Die Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag hin für maximal ein Kalenderjahr ruhen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen fällige Zahlungen stunden oder erlassen.
3. Die fälligen Zahlungen sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe bzw. nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Weitere Zahlungsmodalitäten sind auf den Aufnahmeanträgen vermerkt (Einzugsverfahren, Daueraufträge etc.)

§5 Ausschluss und sonstige Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden (s.a. §3 Abs. 3):
 - a) aufgrund von vereinschädigendem Verhalten
 - b) aufgrund grober bzw. wiederholter Verstöße gegen die Satzung sowie weiterer Ordnungen (s. §2 Abs.3)
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und sonst. Zahlungen (s. §4 Abs. 1) trotz zweimaliger Mahnung
 - d) wegen grob unsportlichen Verhaltens innerhalb (z.B. im Training) und außerhalb des Vereins (z.B. im Wettkampf)

2. Aus den unter §5 Abs. 1 genannten Gründen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zur Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages bzw. des dem Verein entstandenen Schadens
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, z.B. Organisation eines Vereinsfestes.

3. Zur Beantragung und Verhängung der Straf- und Ordnungsmaßnahmen gilt §3 Abs. 3 ebenso. Die Unterrichtung bzw. die Entscheidung ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen.

§6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere dem Ausschluss, ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet erneut die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§7 Mitgliedsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; erstmalig spätestens bis März.

3. Die Einberufung erfolgt durch die schriftliche Einladung der Mitglieder per Email. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Zwischen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens eine Frist von drei Wochen gegeben sein.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung des §8 Abs. 3 möglich wenn:

- a) der Vorstand dieses beschließt
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle zahlenden und Ehrenmitglieder, soweit sie nicht durch die §§3, 5 und 6 in ihrer Mitgliedschaft eingeschränkt bzw. von dieser entbunden sind.

6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn der Antrag durch Mehrheitsbeschluss aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

8. Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwingend:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger fälliger Zahlungen
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen und Ordnungen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ehrungen

9. Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dieses durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag so beschlossen wird.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied; ein Protokoll ist anzufertigen, der/die Protokollant/in wird durch den Vorstand bestimmt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) Beisitzer und sonstigen Personen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden können (maximal zwei Personen).

2. Die unter §9 Abs. 1 Genannten werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt; bei Ausscheiden ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzusetzen.

3. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes. Solche werden einberufen, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Gesetzlich notwendige Anpassungen der Satzung dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, und zwar durch den Schatzmeister zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§11 Ausschüsse

1. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bzw. Aufgabenvertreter berufen bzw. wählen.
2. Die Arbeit und Vorschläge derselben werden dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung transparent gemacht.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren, vom Protokollanten zu unterschreiben, sowie vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§14 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins bzw. der Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt dessen Vermögen an den „Deutschen Behindertensportbund“. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.